

Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes

§ 1 Seglerjugend

- I Die Jugend der Verbandsvereine ist in der Deutschen Seglerjugend zusammengeschlossen. Es gilt das Grundgesetz des Deutschen Segler-Verbandes, insbesondere dessen § 12.
- II Bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird, ist ein Mitglied eines Verbandsvereines Jugendlicher.
- III Die Jugendleiter der Verbandsvereine sollen von der Jugend gewählt werden und in den Vorständen Sitz und Stimme haben.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Die Deutsche Seglerjugend richtet sich in ihrer Arbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Deutschen Seglerjugend sind die jugendlichen Mitglieder der Verbandsvereine sowie deren gewählte Vertreter.

§ 4 Organe

- I Organe der Deutschen Seglerjugend sind:
das Jugendseglertreffen
der Jugendsegelausschuss
der Jugendobmann
- II Der Jugendobmann ist Präsidiumsmitglied für die Jugend des Deutschen Segler-Verbandes.

§ 5 Jugendseglertreffen

- I Es ist zuständig für Beschlüsse, die betreffen:
 1. Entgegennahme der Berichte des Jugendsegelausschusses
 2. Jugendordnungsänderungen
 3. Entlastungen
 4. Jugendhaushaltsplan
 5. Wahl
 6. Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns
 7. Ort und Datum des nächsten ordentlichen Jugendseglertreffens.
- II Das Jugendseglertreffen ist die Zusammenkunft der Delegierten der Deutschen Seglerjugend mit dem Jugendsegelausschuss und dem Jugendobmann.
- III Die Jugendseglertreffen finden alle zwei Jahre jeweils vor dem ordentlichen Seglertag statt.
- IV Delegierte sind der Jugendleiter und ein Jugendsprecher der Jugendlichen des zu vertretenden Verbandsvereins. Die Delegierten haben sich schriftlich als Vertreter ihres Verbandsvereins auszuweisen.
- V Das Jugendseglertreffen wird vom Obmann des Jugendsegelausschusses, im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Jugendsegelausschusses, geleitet.
- VI Das Jugendseglertreffen wird vom Jugendobmann mit einer Frist von mindestens vier Monaten unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß §1, Abs. VI des DSV-Grundgesetzes. Die Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen ist mindestens einen Monat vorher bekannt zu machen.
- VII Anträge können nur von den Verbandsvereinen, den Mitgliedern des Jugendsegelausschusses und dem Jugendobmann gestellt werden. Anträge sind dem Jugendobmann nicht später als drei Monate vor dem Jugendseglertreffen schriftlich mit Begründung einzureichen.
- VIII Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit befürworten.

- IX** Jeder Verbandsverein erhält 1 Grundstimme für den Jugendleiter und 1 weitere Grundstimme für den Jugendsprecher. Die Grundstimme für den Jugendsprecher ist an die Anwesenheit des Jugendsprechers des Vereins gebunden. Der Verein erhält je eine Zusatzstimme, wenn die Anzahl seiner jugendlichen Mitglieder 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt. Die Gesamtstimmenzahl je Verbandsverein darf jedoch zehn nicht übersteigen.
- X** Stimmrechtsübertragungen durch schriftliche Vollmacht sind zulässig, wobei jedoch die zweite Grundstimme für den Jugendsprecher nicht übertragbar ist. Jeder Verbandsverein kann jedoch nicht mehr als vier weitere Verbandsvereine vertreten.
- XI** Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit. Im übrigen genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Jugendsegelausschuss

- I** Der Jugendsegelausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit im Deutschen Segler-Verband.
- II** Er setzt sich zusammen aus dem gewählten Jugendobmann, den gewählten Landesjugendobleuten, bis zu fünf vom Jugendobmann berufenen Beisitzern, die nach fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen sind. Landesjugendobleute können sich ihrer Jugendordnung entsprechend durch satzungsgemäß gewählte Stellvertreter vertreten lassen.
- III** Er kontrolliert die Verwendung der Finanzmittel.
- IV** Der Jugendsegelausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; in ihm wird nach Köpfen abgestimmt. Der Abteilungsleiter Jugendsport des Deutschen Segler-Verbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- V** Der Jugendsegelausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung ist außerdem anzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendsegelausschusses dies verlangt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Obmann bestimmt. Einladung und Tagesordnung sollen den Ausschussmitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung übersandt werden.

§ 7 Jugendobmann

- I** Als Mitglied des Präsidiums des Deutschen Segler-Verbandes leitet der Jugendobmann die Geschäfte der Deutschen Seglerjugend.
- II** Der Jugendobmann wird für vier Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist nach Verabschiedung durch den Seglerrat am 20. September 1975 in Kraft getreten.

(zuletzt geändert am 27.08.2003, Amtliche Mitteilungen des DSV)